



KANTON AARGAU

- SR A. Rüegger
- Tiefbau u. Planung

BAUVERWALTUNG					
E - 7. Okt. 2020					
Leiter H+L	H+L	Leiter T	T+P	KB	SK

Stadt-
kanzlei
Zofingen

S 4.4.4

E - 6. Okt. 2020
Zustellung an:

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Tiefbau

Verkehrsmanagement
Roger Hirt
Fachspezialist Verkehrssicherheit
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Direkt 062 835 35 98
roger.hirt@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Stadtrat
Kirchplatz 26
4800 Zofingen

5. Oktober 2020

**Stadtgebiet Altstadt
Zonensignalisation "Begegnungszone"**

Gesuch Nr.: ATBVM.20.373
Gemeinde: Zofingen
Strasse: diverse Gemeindestrassen
Zone: innerorts

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Brief der Bauverwaltung Zofingen, Tiefbau und Planung, vom 29. September 2020, sowie die zugehörigen Unterlagen für die Einführung einer Begegnungszone im eingangs erwähnten Stadtgebiet. Unsere Stellungnahme zum Gutachten basiert auf der verbindlichen Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 (Stand 22. Januar 2002):

Bauliche und markierungstechnische Massnahmen

In Begegnungszonen hat der Fussverkehr einen wesentlichen Anteil am Gesamtverkehr. Die Durchmischung des Verkehrs ist flächig und nicht punktuell. Das gesamte Verkehrsgeschehen findet normalerweise auf ein und derselben Ebene statt. Eine Strasse soll für die Benutzer/-innen grundsätzlich nicht erkennbar sein. Auf jegliche Verkehrstrennung in Form von Gehwegen, Radstreifen etc. ist zu verzichten.

Sichtzonen

Wir empfehlen vor Einführung der Begegnungszone die Sichtzonen (Sichtweiten bei 20 km/h = 2.50 m/15.00 m) zu prüfen und deren Freihaltung zu veranlassen bzw. zu verfügen; sie gelten auch für Haus- und Garagenausfahrten.

Vor der Ausführung muss die "Begegnungszone" durch die Stadt öffentlich publiziert werden. Dabei sind die vorgesehenen baulichen Massnahmen als zugehöriger Bestandteil für die Befürwortung, respektive den Vollzug der gewünschten Signalisation anzusehen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist uns zu melden und die Ergebnisse der Nachkontrolle unaufgefordert nach Ablauf eines Jahres zu-

zustellen (siehe beigelegtes Merkblatt). Die Nachkontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit innert Jahresfrist wird zeigen, ob der Geschwindigkeitsgrenzwert von $V_{85\%} = 25 \text{ km/h}$ eingehalten wird. Andernfalls müssen zwingend weitere Massnahmen zur Erreichung der geforderten Geschwindigkeit ergriffen oder die Zonensignalisation wieder aufgehoben werden.

Freundliche Grüsse



Kai Schnetzler
Sektionsleiter Verkehrssicherheit



Roger Hirt
Fachspezialist Verkehrssicherheit

Beilage

- Merkblatt "Tempo 30- und Begegnungszone"

Verteiler

- Reg ATB – VM/VS